

Bahrman, Cornelia

Von: Sekulla, Michael (K-FR-5) [michael.sekulla@volkswagen.de]
Gesendet: Freitag, 27. Juli 2012 14:46
An: V_INFO@DRSC.DE
Cc: Johannsen, Kai (K-FR-5)
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) DRSC E-AH 1 (IFRS)

Im Auftrag von Herrn Johannsen sende ich Ihnen die unten stehende Stellungnahme zu.

An
DRSC e.V.
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Stellungnahme zum Entwurf DRSC Anwendungshinweis 1 (IFRS) DRSC E-AH 1 (IFRS) "Bilanzierung von Aufstockungsverpflichtungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen nach IFRS"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Kommentierung Ihres o. g. Entwurfes, die wir gerne wahrnehmen.

In unserer Kommentierung betrachten wir ausschließlich die Folgen der Regelungen im Entwurf zur Dotierung von vereinbarten Aufstockungsleistungen im Rahmen eines ATZ-Verhältnisses für Fälle von Individual- und Kollektivvereinbarungen. Hierbei beziehen wir uns auf die Textziffern 20 bis 23 des Entwurfes.

Die Textziffer 23 ist unseres Erachtens nicht erforderlich, weil die geforderte Mindestbetriebszugehörigkeit, und das auch ohne ausdrücklich vertraglich geregelten Zeitbezug in der ATZ-Vereinbarung, sich immer nur auf den Zeitraum spätestens bis zum Beginn der Aktivphase beziehen kann, da ansonsten die Voraussetzung zur Teilnahme an der ATZ gar nicht erfüllt wäre. Insofern wäre die Textziffer 23 u.E. obsolet.

Aus unserer Sicht gäbe es daher nur drei zu regelnde Grund-Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Regelung ohne Mindestbetriebszugehörigkeit:

Mit Vertragsunterschrift zur ATZ-Vereinbarung beginnt der Zeitraum für die Ansammlung der Aufstockungsbeträge und endet mit Ablauf der Aktivphase, d.h. das ist der gesamte Zeitraum, indem die Rückstellungen anzusammeln sind.

Fall 2: Mindestbetriebszugehörigkeit ist vereinbart; bei Vertragsunterschrift der ATZ-Vereinbarung ist die Mindestbetriebszugehörigkeit erfüllt:

Die Ansammlung der Aufstockungsbeträge beinhaltet den Zeitraum der Mindestbetriebszugehörigkeit bis zur Vertragsunterschrift, den Zeitraum ab Vertragsunterschrift bis zum Beginn der Aktivphase und den Zeitraum der Aktivphase.

Fall 3: Mindestbetriebszugehörigkeit ist vereinbart; bei Vertragsunterschrift der ATZ-Vereinbarung ist die Mindestbetriebszugehörigkeit noch nicht vollständig erfüllt:

Die Ansammlung der Aufstockungsbeträge beinhaltet den Zeitraum der Mindestbetriebszugehörigkeit retrograd ab dem Beginn der Aktivphase und den Zeitraum der Aktivphase.

Derzeit führt der Entwurf der Textziffer 23 dazu, dass Fall 2 (ohne Zeitbezugsregelung der Mindestbetriebszugehörigkeit) genauso behandelt werden würde wie Fall 3, d.h. die

Ansammlung der rückstellungspflichtigen Aufstockungsbeträge würde retrograd vom Beginn der Aktivphase erfolgen. Aus unserer Sicht wird dadurch die Verpflichtungswirkung der Vertragsunterschrift zur ATZ-Vereinbarung nicht entsprechend gewürdigt. Mit der Vertragsunterschrift ist das Unternehmen eine im Normalfall unwiderrufliche Verpflichtung eingegangen - denn in der Praxis wird nur den Mitarbeitern eine ATZ-Vereinbarung angeboten, die unter normalen Umständen die Möglichkeit haben, die Bedingung einer Mindestbetriebszugehörigkeit erfüllen zu können.

Wenn mit Textziffer 23 beabsichtigt war, zum Zeitpunkt der Vertragsunterschrift, bei vereinbarter Mindestbetriebszugehörigkeit, einen geringeren Rückstellungsumfang anfallen zu lassen, so ist für diese Fälle die einfachere Methode keine Mindestbetriebszugehörigkeit zu vereinbaren.

Daher wären wir für eine Streichung der Textziffer 23 und einer entsprechenden Anpassung der Textziffer 22.

Mit freundlichen Grüßen

Kai Johannsen

Grundsätze Rechnungslegung

K-FR-5

VOLKSWAGEN AG

D-38436 Wolfsburg

Germany

Tel. +49-5361-9-21913

Fax +49-5361-9-72226

<mailto:kai.johannsen@volkswagen.de>

www.volkswagen.com